

Commission des sites et monuments nationaux (« COSIMO »)

Vu la loi modifiée du 18 juillet 1983 concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux ;
Vu le règlement grand-ducal du 14 décembre 1983 fixant la composition et le fonctionnement de la Commission des sites et monuments nationaux ;

Attendu que le site archéologique « Heringerbësch » et les vestiges de la « Heringerbuerg » se caractérisent comme suit :

Einen guten Fernblick zur Burgruine hat man von der C. R. 118 nahe dem Höhepunkt 275, von dem aus die Weitung des Müllertales gut zu überschauen ist. Der Heringerbësch ist der langschmale Ausläufer des steilwandigen Höhenzuges, der südwärts vom Haarthaff die Westseite des romantischen Müllertals begleitet. Nach Westen hin wird die fast 1 000 m lange, spitz zulaufende Zunge des Heringerbësch durch den Kaasselsbaach vom Hochland der Waldbilliger Gemarkung abgetrennt.

Die Natur hat ca. 470 m nördlich der Burgruine eine Senke geschaffen, welche gleichzeitig als Grabenschutz für einen Abschnittswall dient. Der 65 m lange, 13 - 20 m breite Erdwall ist ungefähr in der Mitte von einem Weg durchschnitten. Die Auffüllung der Grabensenke und der ausbuchtende Erdkegel am Walldurchbruch lassen darauf schließen, dass hier nachträgliche Veränderungen stattgefunden haben. Die Höhe des Walles steigt von innen gesehen bis zu 1,2 m an. Die Frage, ob die historischen Burggemäuer auf der Südspitze des Bergsporns und der Abschnittswall gleicher Entstehung sind, kann nur durch eine Ausgrabung geklärt werden.

Die Burgstelle „Heringerburg“ auf der Südspitze des Bergsporns gehörte zu den wenigen Luxemburger Burgen, zu denen die Geschichtsforschung keine zufriedenstellenden Hinweise geben kann. Der in der älteren Literatur angeführte Vorschlag, den Ursprung der Herrschaft Heringen in Zusammenhang zu dem 1276 urkundlich erwähnten Arnold, Herr von Heynersparc zu sehen, ließ sich bisher nicht eindeutig belegen. In den jüngeren Chroniken und Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts wird der Besitz Heringen im Zusammenhang mit den Herrschaften von Befort und Fels erwähnt.

Der Burgplatz besteht aus einer nördlich der Kernburg gelegenen, Vorburg. Durch die im Zuge der Vermessungsarbeiten erfolgten Geländebeobachtungen, ließ sich im nordöstlichen Bereich der Ansatz einer zum Teil in den Felsen gearbeiteten Abschlussmauer feststellen. Von der westlichen und südlichen Ringmauer sind keine mehr Baureste erhalten.

Für den schmalen, in den Felsen gearbeiteten Ausgang zur Kernburg wurde eine natürliche Felsspalte genutzt, die in den unteren Bereich des Wohnturmes führte. Das in den Sandsteinfelsen gehauene Untergeschoß des Burgturms besitzt einen quadratischen Innenraum von ca. 3,50 m Seitenlänge. Eine in den Felsen gehauene Treppe führte zu einem, nur in wenigen Mauerresten erhaltenen Gebäude, an der Nordseite. Von den Obergeschossen des Burgfrieds hat sich ein Mauerstutzen mit einer kleinen Fensteröffnung erhalten. Die südliche und östliche Außenmauer des Turmgebäudes

ließen sich nur noch anhand der im Felsen erhaltenen Fundamentaflagen bestimmen. An der östlichen Felskante ist außerdem eine in dem Felsen gearbeitete Fensternische erkennbar. Auch die Balkenaufleger der Holzbalkendecke des Untergeschosses sind deutlich erkennbar.

Eine Darstellung aus dem Jahre 1820 ermöglichte eine zeichnerische Rekonstruktion der mittelalterlichen Turm- oder Felsenburg. Auf der alten Abbildung ist die Westseite des Turms in großen Mauerabschnitten erhalten. Südlich schließen Gebäudereste an, an denen sich die Dachschräge sowie die Abdrücke einer Außentreppe mit Türeingang ablesen lassen.

Bei den Denkmälern handelt es sich um archäologische Zeugnisse im Sinne des Art. 1 des geänderten Gesetzes vom 18. Juli 1983. An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse, da diese Anlagen wichtige fortifikatorische Funktionen (HM), als wehrhafter Wohnsitz, zur Sicherung von Verkehrswegen oder als zeitweiliger Zufluchtsort (HHI) erfüllten. Die Unterschutzstellungen als nationale Denkmäler sind geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler dienen und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört.

HM – Kennzeichnendes Merkmal der Militär- und Befestigungsgeschichte

HHI – Kennzeichnendes Merkmal der Siedlungs- und Infrastrukturgeschichte

La COSIMO émet avec 9 voix pour et 1 abstention un avis favorable pour un classement en tant que monument national du site archéologique «Heringerbësch» et des vestiges de la «Heringerbuerg» (nos cadastraux 1287/63, 1287/632, 1287/3505, 1287/3504, 1287/2744, 1287/2745, 1287/206, 1287/205, 1287/2046, 1287/3177, 1287/3631, 1287/1411, 1287/1410, 1287/2640, 1287/547, 1287/3402, 1287/544, 1287/543, 1287/2267, 1287/2266, 1287/3575, 1287/3576, 1287/3324, 1287/3325, 1287/3326, 1287/694, 1287/373, 1287/1232, 1287/1231 et 1290/3417).

Christina Mayer, John Voncken, Jean Leyder, Mathias Fritsch, Matthias Paulke, Michel Pauly, Christine Müller, Sala Makumbundu, Claude Schuman, Nico Steinmetz.

Luxembourg, le 20 mai 2020